18. Wahlperiode

#### Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 76)

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgabe des Wahlrechts ist es, eine möglichst umfassende demokratische Mitwirkung und Repräsentation sicherzustellen. Die Demokratie lebt von der aktiven Beteiligung aller Altersgruppen. Nach Artikel 76 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz dürfen junge Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres an Wahlen teilnehmen.

Jüngere Menschen werden von Fragestellungen betroffen, die aktuell Gegenstand demokratischer Entscheidungsprozesse sind. Themen wie beispielsweise der Schutz des Klimas, die Ausgestaltung der Mobilität oder die Schwerpunktsetzung bei öffentlich finanzierten Investitionen und hierzu getroffenen politischen Beschlüssen führen zu einer langfristigen und nachhaltigen Festlegung und haben damit Wirkung weit über die laufende Wahlperiode hinaus. Die demografische Entwicklung hat zudem dazu geführt, dass sich das Alter der Wahlberechtigten in den letzten 50 Jahren zu Lasten der Jüngeren verschoben hat.

## B. Lösung

Zur Stärkung und Fortentwicklung der Demokratie wird Artikel 76 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz dahingehend geändert, dass das aktive Wahlalter für Landtags- und Kommunalwahlen jeweils auf 16 Jahre herabgesetzt wird. Mit der Änderung wird ebenso das Abstimmungsalter bei Volksentscheiden auf 16 Jahre abgesenkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 76)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2022 (GVBl. S. 105), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Teilnahme berechtigt sind alle Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind."

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Artikel 1

Ziel der Verfassungsänderung ist es, Jugendlichen ab 16 Jahren die Möglichkeit zu geben, bei politischen Entscheidungen und wichtigen Zukunftsfragen durch den Zugang zum Wahlrecht mitbestimmen zu können. Dadurch sollen die Interessen und Belange von Jugendlichen an einer nachhaltigen und generationsgerechten Politik stärker berücksichtigt werden. Entscheidendes Argument für diese Verfassungsänderung ist die Erkenntnis, dass Jugendlichen spätestens mit 16 Jahren die geistige Entwicklung und Reife zugesprochen wird, sich an politischen Wahlen zu beteiligen. So verfügen Jugendliche heute regelmäßig zu einem früheren Zeitpunkt als mit Vollendung des 18. Lebensjahres über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden.

Das Wahlrecht ist der wichtigste vom Grundgesetz gewährleistete subjektive Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf demokratische Teilhabe (Artikel 20 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes). Bei einem Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl dergestalt, dass das Wahlrecht entzogen wird, handelt es sich um den denkbar schärfsten Eingriff in das Wahlrecht.

Die Verfassung wird daher mit dem Ziel geändert, die bestehende Beschränkung der Wahlberechtigung beim Wahlalter in der Verfassung aufzuheben. Mit der Herabsetzung des aktiven Wahlrechts für Landtags- und für Kommunalwahlen wird nicht zuletzt auch ein wichtiger Beitrag zum Interessenausgleich zwischen den Generationen gewährleistet.

Der Gesetzentwurf folgt zum einen einer Empfehlung der Enquete-Kommission 16/2 "Bürgerbeteiligung" des Landtags. Die Kommission hat festgestellt, dass die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen und eine dementsprechende Änderung des Kommunalwahlrechts ein erster Schritt sei, um die Einflussmöglichkeiten der unter 18-Jährigen zu stärken (vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission, Landtagsdrucksache 16/1300, Seite 29 f.). Es sei nicht ersichtlich, warum junge Menschen von Entscheidungen, die sie direkt betreffen, weiterhin ausgeschlossen bleiben sollten. Kinder und Jugendliche seien selbst die besten Anwälte für ihre Interessen. Deshalb müssten sie direkt und unmittelbar stärker an politischen Prozessen beteiligt werden (a. a. O.).

Dabei ist zu beachten, dass jede Wahl und insbesondere die dadurch indirekt bewirkte Gesetzgebung auch auf Landesebene große Auswirkungen auf das politische Leben und damit auf jeden Einzelnen hat, die zeitlich unabsehbar und irreversibel sein kann. Dies gilt entsprechend für Volksentscheide. Jugendliche können damit über einen besonders langen Zeitraum von den Auswirkungen betroffen sein. Daher sollen Jugendliche ihren politischen Einfluss auch bei Landtagswahlen und Volksentscheiden ausüben können und ab 16 Jahren das aktive Wahl- und Abstimmungsrecht erhalten.

Elf der 16 Bundesländer sehen bereits vor, dass ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen gewählt werden darf. Dazu zählen Niedersachsen, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Bremen, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg darf auch bei Landtagswahlen ab 16 Jahren gewählt werden. Die positiven Erfahrungen in diesen Bundesländern haben gezeigt, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen verantwortlich umgehen. In weiteren Bundesländern werden Änderungen diskutiert.

# Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD: Martin Haller Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Pia Schellhammer

Für die Fraktion der FDP: Marco Weber